

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 33 317/66

in der Entschädigungsangelegenheit

des Kolmann C [REDACTED],
H [REDACTED] Str., [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Fischer
und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewen-
heim und von der Mühlen
in der Sitzung vom 9. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
14. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden im be-
ruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den
Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil
gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Zugehörigkeit des
Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verneint.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen
hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen

- 3 -

Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Sägen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 3. September 1957 -17 ZB 170857 -, RM Nr. 9 zu § 209 ZPO 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat. Oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Weiter ist die auf rtige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Ewehenheim

